



Umsetzung des BTHG in Hessen - aktueller Stand -

Dr. Elke Groß
Abteilungsleiterin Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
Hessen-Caritas / Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Frankfurt, 28. Oktober 2019
Kassel, 5. November 2019



Blick auf das Hessische Ausführungsgesetz

- Zuständigkeit war lange Zeit nicht geklärt
- Entwurf: Ende Mai 2018
- Verabschiedung September 2018: Übergang der Zuständigkeit vom örtlichen auf den überörtlichen Leistungsträger ab Beendigung der allgemeinen Schulausbildung → Orientierung an der Lebenssituation und nicht am Lebensalter (Lebensabschnittsmodell mit einer Schnittstelle)
- Anlassloses Prüfrecht für Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit
- AG zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen: AG zur Steuerung und Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung der Kostenträger; Geschäftsführung: LWV; Einsetzung durch HMSI
- IV der Menschen mit Behinderungen: Vertreter des hessischen Inklusionsbeirates
- LWV unterliegt der Fachaufsicht eines Regierungspräsidiums



Beschluss Vertragskommission September 2018

→ **Vollständige Umsetzung des BTHG zum 1. Januar 2020 nicht realistisch**

- Durch Unklarheit bei der Zuständigkeit war bereits 50 Prozent der vorgesehenen Zeit für den Umstellungsprozess vergangen.
- Massiver Eingriff in Arbeitsorganisation aller Beteiligten: Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, WBVG-Verträge, Gesamtplanverfahren
- **Für die Jahre 2020 und 2021: Erarbeitung (Übergangs)rahmenvereinbarung sowie Übergangs-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen;** die Hessischen Rahmenverträge mit allen Anlagen und Zusatzvereinbarungen finden, soweit die Übergangsrahmenvereinbarung nicht Abweichendes regelt, bis zum Abschluss neuer Rahmenverträge in analoger Auslegung weiterhin für die Übergangszeit Anwendung.

→ **Neuer Rahmenvertrag, neue Leistungs- Vergütungsvereinbarungen, Neustrukturierung der Fachleistungen und Finanzierungsregularien zum 1. Januar 2022**

- Endfassung Rahmenvertrag: Ende zweites Quartal 2020
- Jahr 2021 wird genutzt für die Umstellung bei den Leistungserbringern:
Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen 30. April 2021 und
Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen Ende drittes Quartal 2021



3 Rahmenverträge in Hessen ab dem Jahr 2022

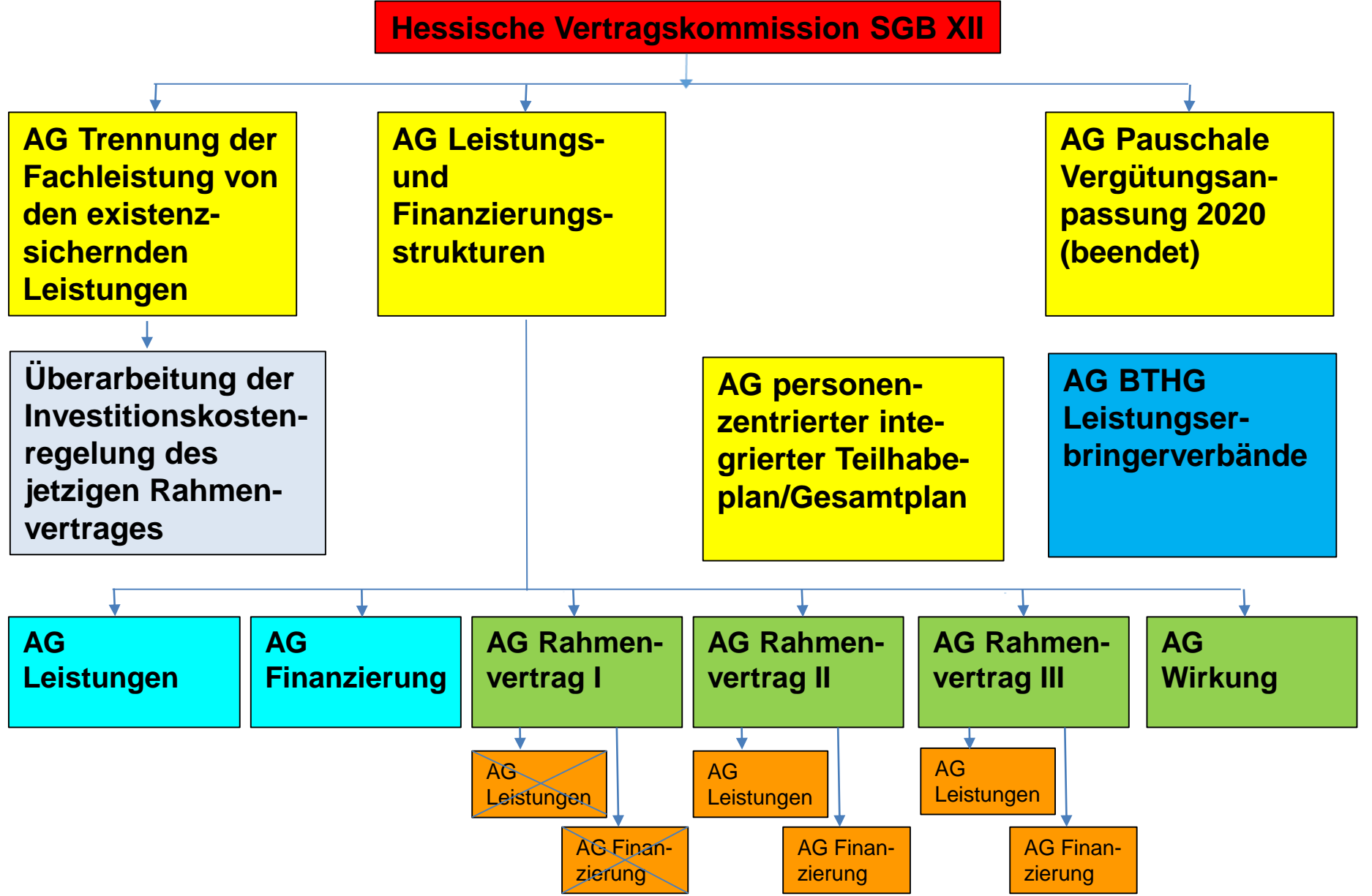
Zahl richtet sich nach dem Hessischen Ausführungsgesetz SGB IX

- **Rahmenvertrag I** bis zum Ende des Schulbesuchs
- **Rahmenvertrag II** Teilhabe am Arbeitsleben
- **Rahmenvertrag III** nach Ende des Schulbesuchs

Bisher 2 Landesrahmenverträge: stationär und ambulant sowie weitere Vereinbarungen (z. B. Betreutes Wohnen) und Beschlüsse der Vertragskommission

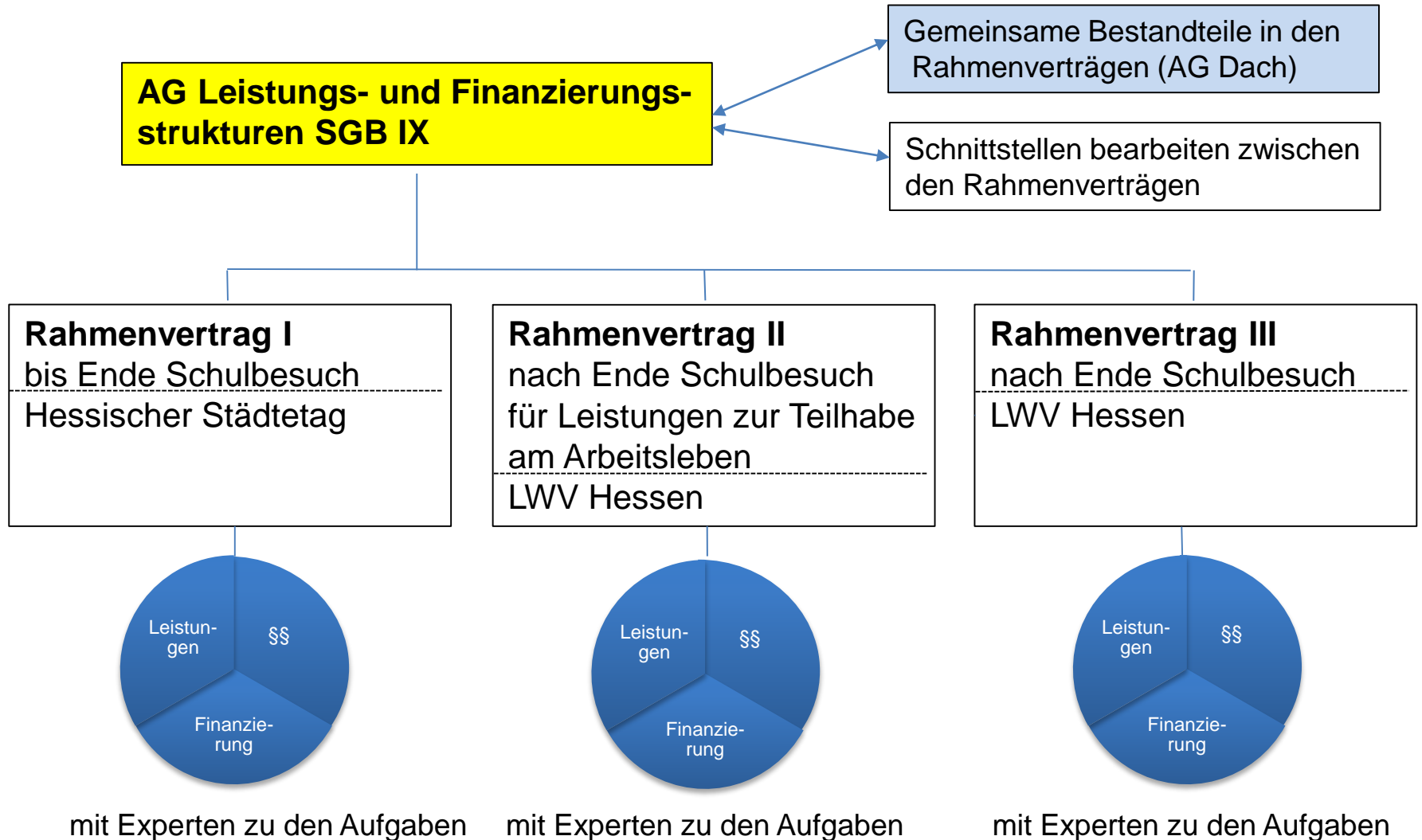
Unter Mitwirkung von drei Vertretern des hessischen Inklusionsbeirates und der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (hauptamtlich); Vertretung auch in Vertragskommission/Eingliederungshilfekommission und Schiedsstelle

Organisationsstruktur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen





Organisationsstruktur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen





AG Dach

- Identifikation von Inhalten, die über alle drei Rahmenverträge hinweg harmonisiert werden müssen:
 - Haltung zur Personenzentrierung
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit
 - Ziele der Eingliederungshilfe in Hessen
 - Gemeinsames Verständnis zum Begriff Sozialraum
 - Einheitliche Verfahren bei Wirtschaftlichkeits-, Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen
 - Einzureichende Unterlagen
 - Nettojahresarbeitszeit
 - Kündigungsfristen
 - ...



AG Leistungen

- Beschreibt die Leistungen für die Rahmenverträge II und III
- Wird Empfehlungen für die Leistungsvereinbarung aussprechen
- Berücksichtigt Schnittstellen z. B. zur Pflege oder zur Finanzierung und zum Rahmenvertrag I
- Beschäftigt sich derzeit mit dem Themenblock personelle Ausstattung qualifizierte Assistenzleistungen und kompensatorische Assistenzleistungen
- Gespräche mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht
- Betrachtung einzelner Fachthemen, z. B. sozialräumliches Arbeiten



AG Finanzierung: Entwickelt Finanzierungsstrukturen für die Leistungen und ermittelt Vergütungskomponenten, die in die Rahmenverträge aufgenommen werden.

Nettojahresarbeitszeit
Abwesenheit
Beschreibung Modell Finanzierung
Nachtwache
Prüfung Erforderlichkeit Anlage 4
Personalanhaltswerte
Beschreibung Bildung Leistungsgruppen Poolingleistungen
Rufbereitschaft
Fahrtzeiten ambulant
Nachtbereitschaft
Auslastung
Abschlagszahlungen
einheitliches Kalkulationsschema
Sach- und Strukturkosten
Unternehmerlohn
vorläufige Eingruppierung in Bedarfsgruppen
Zeitbasierung
Zuverdienst
Finanzierung GdT-Flächen
Unternehmerisiko
Strukturpauschale
Einpreisung neuer Angebote
qualifizierte Assistenz
Tarifsystematik
Flächen und Fuhrpark
komparatorische Assistenz
Abschlagszahlungen



AG personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)/Gesamtplan

- ITP wird neuen Namen erhalten: Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)
- PiT wird eingeführt mit der 4. Stufe des Gesamtplanverfahrens am 1. April 2020
- hessenweite Einführung schrittweise bis zum 4. Quartal 2021
- ab November 2019: Seminare zur Ausbildung von PiT-Dozenten
- ab 1. Quartal 2020: Schulung von Anwendern

Gesamt-/Teilhabeplan (GTE)

- Instrument der Landkreise zur Erfassung der Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- wird nur intern genutzt
- Instrument der Städte: Verschiedene



WBVG-Verträge

- Anpassung der bestehenden Verträge notwendig wegen Trennung Fachleistung/existenzsichernde Leistungen und geänderten Leistungsbeschreibungen
- Vorarbeiten: Kalkulation Mietkosten, Mietkostenbescheinigungen

Sonstiges

- Erinnerungsschreiben der Liga an die Kommunalen Spitzenverbände
- Schreiben an Verbände der Banken und Sparkassen
- Schreiben an Justizministerium/Schulungen für Betreuer
- Schreiben an Finanzministerium/Umsatzsteuer

lfd. Nr.	Themen		Priorität (1 bis 3)	Experten Finanz.	Experten Leist.	Instrument (PiT)	Anmerkungen
	Finanzierung - Rahmenvertrag 3	Fertigst.					
1	Beschreibung Modell Finanzierung	25.09.2019	1	X	X	X	gemeint ist die Vorgabe / Beschreibung einer Grundstruktur, an der die beiden Expertengruppen arbeiten / sich ausrichten und die kompatibel ist zum PiT. Das Modell soll sowohl Angaben zur Struktur (z. B. Trennung Assistenz / qualifizierte Assistenz, Stundensatz mit oder ohne Basisbetrag, Lösungsvorschläge zu Bereitschaftsdiensten, nicht LB-bedingten Bedarfen (Ordnungsrecht), usw.) beinhalten, um dieses in der Folge mit den Experten Leistungen abzustimmen und zielgerichtet daran zu arbeiten.
8	Nachwache / -bereitschaft (LWV)	25.09.2019	1	X	X	X	Klärung, wenn Vorgaben höher als Summe Bedarfe Einzelfall
	ordnungsrechtliche Vorgaben (insb. Bereitschaftsdienste)	25.09.2019	1				Klärung, wenn Vorgaben höher als Summe Bedarfe Einzelfall
9	Rufbereitschaft (LWV)	25.09.2019	1	X	X	X	
11	Poolingleistungen	25.09.2019	1	X	X	X	
16	Tagesförderstätten / Zuverdienst	25.09.2019	1	X	X	X	Abstimmung mit Experten Leistungen erforderlich, wie Umsetzung erfolgen soll.
2	Nettojahresarbeitszeit (Rodenhäuser / Müller)	04.12.2019	2	X	X	0	fachlich Beschreibung Zusammensetzung (kalkulationsschema Zusammensetzung)
4	Personalanhaltswerte Verwaltung / Koordination / Leitung (Gerland)	04.12.2019	2	X	X	X	pit zumindest bei Koordination; Merkposten Beratung
5	Ggf. Regularien zur Bemessung und Anpassung Finanzierung GdT-Flächen	04.12.2019	2	X	X	0	Strukturelle Verankerung der Flächen, Detailtiefe
7	Beschreibung Bildung Leistungsgruppen und / oder Rundung Leistungsmengen	04.12.2019	2	X	X	X	Fachlich im Sinne der Clusterung der Leistungen
10	Fahrtzeiten ambulant (Träbing)	04.12.2019	2	X	0	X	
12	Sachkosten bzw. Strukturkosten inkl. Flächen und Fuhrpark	04.12.2019	2	X	X	0	gemeinsame Betrachtung mit Nr. 5
14	Unternehmerrisiko / -lohn	Mrz 20	3	X	0	0	
16	Prüfung Erforderlichkeit Anlage 4 und ggf. Anpassung	Mrz 20	3	X	0	0	
13	Fehlzeiten / Abwesenheit (Hissnauer)	Mrz 20	3	X	0	0	ggf. über Nettojahresarbeitszeit zu lösen
15	Auslastung	Mrz 20	3	X	0	0	gemeinsame Betrachtung mit Nr. 3
13	Anlage 8.2 / Übersteigende KdU à Übernahme Regelungen 2020 ?	Ende 2020 ?	4	X	0	0	
	Finanzierung - Rahmenvertrag 2						
17	Beschreibung Modell Finanzierung	25.09.2019	1	X	X	X	gemeint ist die Vorgabe / Beschreibung einer Grundstruktur, an der die beiden Expertengruppen arbeiten / sich ausrichten und die kompatibel ist zum PiT.
	Werkstättenverordnung (Vorgaben, z. B. Betreuungsschlüssel)	25.09.2019	1				inkl. möglicher Veränderungen durch Überprüfung gesetzl. Vorgaben.
18	Nettojahresarbeitszeit	04.12.2019	2	X	X	0	



Intendierte Errungenschaften des BTHG

- Es handelt sich um einen weiteren Schritt zur Umsetzung der UN-BRK: volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe
- Personenzentrierung steht im Vordergrund
- Wunsch- und Wahlrecht bleibt erhalten
- Stärkere Stellung der Nutzer (EUTB)
- Ausrichtung von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung (Was kann der Mensch? und nicht: Was braucht der Mensch?)
- Neue Vermögensgrenzen
- Es erfolgt eine stärkere Steuerung der Eingliederungshilfe
- Zwecks größerer Durchlässigkeit entfällt die Gliederung der Angebote in ambulant, teilstationär und stationär
- Tarifbindung (z. B. Bindung an die AVR) gilt als wirtschaftlich



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**